

25.07.90

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zum sechsten Jahresbericht der Kommission an das Europäische Parlament über die Kontrolle der Anwendungen des Gemeinschaftsrechts - 1988

Das Europäische Parlament,

- A. unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 9. Februar 1983¹ auf der Grundlage eines Berichts von Herrn SIEGLERSCHMIDT im Namen des Rechtsausschusses zur Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Anwendung und Wahrung des Gemeinschaftsrechts (Dok. 1-1053/82),
- B. unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 21. Oktober 1985² auf der Grundlage eines Berichts von Frau VAYSSADE im Namen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte zu der Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten - 1983 und 1984 (Dok. A2-112/85),
- C. unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 14. April 1988³ auf der Grundlage eines Berichts von Herrn LAPUENTE LOPEZ im Namen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte zur Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts - 1986 (Dok. A2-305/87),
- D. unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 14. April 1989⁴ auf der Grundlage eines Berichts von Herrn JANSSEN van RAAY im Namen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte zur Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts - 1987 (Dok. A3-438/88),
- E. in Kenntnis des sechsten Jahresberichts der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts - 1988⁵ (C3-133/89 - KOM(89) 411),

¹ AB1. Nr. C 68 vom 14. März 1983, S. 32.

² AB1. Nr. C 343 vom 31. Dezember 1985, S. 8.

³ AB1. Nr. C 122 vom 9. Mai 1988, S. 154.

⁴ AB1. Nr. C 120 vom 16. Mai 1989, S. 361.

⁵ AB1. Nr. C 330 vom 30.12.1989.

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments.
- 21050 - vom 23. Juli 1990. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung
in der Sitzung am 13. Juli 1990 angenommen.

- F. in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn LANGES und anderen zur Europäischen Rechtsakademie (B2-271/90),
- G. in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (Dok. A3-158/90),
1. ist der Ansicht, daß der Bericht der Kommission ein wesentliches Arbeitsinstrument ist, denn er gestattet nicht nur die Beurteilung der Arbeit der Kommission in ihrer Eigenschaft als Hüterin der Verträge, sondern auch die Analyse insbesondere der Probleme im Zusammenhang mit der Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten sowie des Verhaltens der nationalen Gerichte in bezug auf letzteres;
 2. stellt fest, daß dieser Jahresbericht erst am 21. Dezember 1989 angenommen und am 11. Januar 1990 dem Parlament übermittelt wurde, und bedauert diese Verspätung, wodurch diesen Berichten viel von ihrem Nutzeffekt genommen wird; fordert die Kommission auf, die Jahresberichte spätestens bis Ende März des Jahres zu übermitteln, das auf das Bezugsjahr folgt;
 3. hält bei der Prüfung der Anwendung des Gemeinschaftsrechts folgendes für vorrangig:
 - a) es gilt, nicht nur dem Verhalten der einzelnen Mitgliedstaaten, sondern auch generellen Problemen Rechnung zu tragen, die sich bei der Umsetzung und Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften ergeben können; so gesehen wäre es wirkungsvoller, den künftigen Bericht nach den großen Themen der Gemeinschaftspolitik aufzugliedern; exemplarisch sind dafür die Jahresberichte über die Anwendung des "Weißbuchs" und insbesondere der im April 1990 vorgelegte fünfte Bericht;
 - b) der künftige Bericht sollte nach Sachgebieten gegliedert werden (Gesetzgebung in den Bereichen Regional-, Sozial-, Umwelt-, Wirtschaftspolitik usw.), und innerhalb dieser Abschnitte sollte der Bezug zu den durch den gemeinschaftlichen Entscheidungsprozeß eingeführten Themen hergestellt werden;
 4. bedauert, daß die Kommission die meisten Forderungen im Zusammenhang mit dem vorhergehenden Bericht nicht erfüllt hat; fordert insbesondere, daß der nächste Bericht:
 - a) dem Stand der Durchführung des "Weißbuchs" durch die Mitgliedstaaten besondere Aufmerksamkeit widmet, damit das Parlament im Rahmen seiner Berichte die Fortschritte der Arbeiten im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarkts im Januar 1993 beurteilen kann;
 - b) einen Überblick sowohl über die Schwierigkeiten bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts, die sich aus der verfassungsmäßigen Struktur der Mitgliedstaaten und der Dezentralisierung insbesondere ihrer legislativen und exekutiven Befugnisse ergeben, als auch über die von den Mitgliedstaaten zur Überwindung dieser Schwierigkeiten angewandten Mittel gibt;
 - c) eine vollständige Aufstellung der in Anwendung des Gemeinschaftsrechts ergangenen Urteile der letztinstanzlichen nationalen Gerichte einschließlich ihrer Auslegung von Artikel 177 EWGV enthält;

- d) eine nach Mitgliedstaaten aufgeschlüsselte Übersicht über die dem Gerichtshof vorgelegten Anträge auf Vorabentscheidungen, die Art der antragstellenden Gerichte und die Fälle einer Nichtbeachtung eines Urteils des Gerichtshofs enthält;
 - e) mehr Informationen über den Gegenstand der Beschwerden von Einzelpersonen, die Kläger, die Weiterbehandlung und die durchschnittlich dazu nötige Zeitspanne enthält, da die Zahl der Beschwerden erheblich zunimmt;
5. begrüßt die Tatsache, daß die Kommission ihre Überwachungsmaßnahmen bezüglich der Einhaltung von Artikel 30 - 36 des EWG-Vertrags und der Anwendung der Richtlinien betreffend die Vollendung des Binnenmarkts verstärkt hat; fordert in diesem Zusammenhang von der Kommission nachdrücklich mehr Informationen über die Gründe, die sie veranlassen, kein Verstoßverfahren gegen einen Mitgliedstaat einzuleiten, die Zurückziehung der Klage zu beschließen oder in Erwartung einer Änderung des geltenden Rechts um die Aussetzung der Prüfung durch den Gerichtshof nachzusuchen;
 6. stellt mit Genugtuung fest, daß die Kommission aufgrund einer Forderung des Parlaments in ihre neuen Richtlinienvorschläge systematisch eine Bestimmung einbezieht, die die Mitgliedstaaten verpflichtet, in den einzelstaatlichen Rechtsakten, die die Richtlinien in nationales Recht umsetzen, ausdrücklich auf diese zu verweisen;
 7. befürchtet bezüglich der Umsetzung der Richtlinien für den Binnenmarkt, daß zwischen den verantwortlichen Politikern und den Verwaltungen und Regionalbehörden eine offenkundige Divergenz besteht;
 8. schlägt der Kommission angesichts der in den meisten Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Richtlinien auftretenden Schwierigkeiten vor, unter Achtung des Grundsatzes der Subsidiarität der "Verordnung" so oft wie möglich den Vorrang zu geben;
 9. schlägt ferner vor, daß die Kommission im Falle von Richtlinienvorschlägen die Mitgliedstaaten darin auffordert, sie spätestens ein Jahr vor Ablauf der für die Umsetzung vorgeschriebenen Fristen über die von ihnen zu treffenden Umsetzungsmaßnahmen und den dafür vorgesehenen Zeitplan zu unterrichten;
 10. fordert die Kommission in der Überzeugung, daß einer der Gründe für die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts dessen komplexer, ja manchmal schwer verständlicher Charakter ist, erneut ausdrücklich auf, die Kodifizierung des Gemeinschaftsrechts auf der Grundlage seiner Entschließung vom 26. Mai 1989 zur Vereinfachung, Bereinigung (Transparenz) und Neufassung (Kodifizierung) des Gemeinschaftsrechts¹ zu verbessern, und unterbreitet hierfür die folgenden beiden Vorschläge:
 - weist die Kommission im Interesse der Verständlichkeit der legislativen Texte auf die Notwendigkeit hin, wann immer eine wesentliche Änderung vorgesehen ist, in jedem Fall aber vor dem zehnten Änderungsvorschlag eine periodische Überarbeitung der Texte vorzunehmen, die Gegenstand mehrerer Änderungen sind; hält, falls eine Überarbeitung nicht in Frage kommt, eine redaktionelle Koordinierung der geltenden Texte für zweckmäßig;

¹ ABl. Nr. C 158 vom 26.06.1989, S. 386.

545790

- fordert die Kommission im Interesse der Vereinfachung des Gemeinschaftsrechts im Hinblick auf den 1. Januar 1993 auf, bereits im nächsten Bericht über die Anwendung des Gemeinschaftsrechts ein nach Sektoren aufgeschlüsseltes mehrjähriges Programm zur Vereinfachung und Neufassung des Gemeinschaftsrechts gemäß den Grundsätzen der Transparenz und der Subsidiarität der Gesetzgebung auf gemeinschaftlicher und nationaler Ebene vorzulegen; erklärt sich diesbezüglich bereit, sich im Rahmen der interinstitutionellen Arbeitsgruppe CELEX an den Vorarbeiten zur Koordinierung beziehungsweise Zusammenstellung der Texte zu beteiligen;
11. schlägt unter Hinweis darauf, daß bedauerlicherweise die meisten geltenden Richtlinien zum Binnenmarkt noch nicht in nationales Recht umgesetzt wurden, was die Verwirklichung des Binnenmarktes bis zum 1. Januar 1993 in Frage stellen könnte, vor, daß zum einen Schritte unternommen werden, um die betreffenden Regierungen, nationalen Parlamente und Verwaltungen zu sensibilisieren und sie bei der beschleunigten Umsetzung zu unterstützen, damit das Ziel 1992 erreicht werden kann, und daß zum anderen der Rechtsausschuß im Einvernehmen mit dem Präsidium des EP gemäß Artikel 112 Absatz 5 der Geschäftsordnung einer begrenzten Zahl seiner Mitglieder den Auftrag erteilt, darüber zu informieren, wieweit Gemeinschaftsrecht effektiv in nationales Recht umgesetzt wurde;
 12. verpflichtet sich, über die politisch und rechtlich bedeutenden Themen, die im Zusammenhang mit der Anwendung des Gemeinschaftsrechts stehen, mit den nationalen Parlamenten;
 13. ist zutiefst besorgt über die zunehmende Zahl von nicht vollstreckten Urteilen des Gerichtshofs und schlägt vor, dieses Thema auch im Rahmen der Arbeiten zur bevorstehenden Revision der Verträge zu behandeln und bei diesen Überlegungen von Artikel 44 des Vertragsentwurfs des Europäischen Parlaments aus dem Jahre 1984 für die Schaffung einer Europäischen Union auszugehen, der Sanktionen gegenüber den Mitgliedstaaten vorsieht;
 14. bekräftigt im Sinne der in jüngster Zeit zur Regierungskonferenz angenommenen Entschlüsse erneut, daß die Mitgliedstaaten unbedingt die Urteile des Gerichtshofs respektieren und die Richtlinien zum Binnenmarkt innerhalb der vorgeschriebenen Fristen in ihre nationalen Rechtsordnungen umsetzen müssen und daß ihre Versäumnisse hinsichtlich der Vollendung des Binnenmarkts bis zum 31. Dezember 1992 schwerwiegende Auswirkungen auf die künftige Entwicklung der Gemeinschaft zu einer Europäischen Union haben werden;
 15. verweist im Rahmen der Arbeiten für eine künftige Revision der Verträge auf die immer dringlichere Notwendigkeit, die Besonderheit der Probleme bezüglich der Anwendung des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, wo die verfassungsmäßige Struktur es den Regionen gestattet, aus dem Gemeinschaftsrecht resultierende umfassendere Befugnisse neben oder anstelle der Zentralgewalt wahrzunehmen;
 16. ist überzeugt, daß eine bessere Anwendung des Gemeinschaftsrechts insbesondere im Rahmen des Verfahrens der Vorabentscheidung gemäß Artikel 177 des EWG-Vertrags eine stärkere Sensibilisierung der Juristen für die Gegenstände des Gemeinschaftsrechts verlangt, und schlägt in diesem Zusammenhang die Gründung einer Europäischen Rechtsakademie vor; ersucht diesbezüglich auch die Hochschulen auf europäischer und nationaler Ebene, insbesondere das Hochschulinstitut in Florenz, die repräsentativen Organe der Richter, Anwälte und sonstigen Rechtsträger, ihm zweckmäßige Erläuterungen oder Vorschläge für die wirksamste Anwendung des Gemeinschaftsrechts in den verschiedenen Ländern zu übermitteln;

17. wiederholt seine Empfehlung an die Mitgliedstaaten, den obligatorischen Unterricht des Gemeinschaftsrechts in die Hochschulprogramme für das Jura- und Wirtschaftsstudium sowie in die Fachkurse zur Vorbereitung von Richtern und Anwälten, Wirtschaftsmanagern und leitenden Staatsbeamten aufzunehmen und auch die Abhaltung regelmäßiger Fachkurse der Berufsverbände, insbesondere der Anwaltskammern und der Wirtschaftsverbände, zu fördern¹;
18. fordert den Rat auf, der Kommission verstärkt finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, damit das automatisierte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht (Celex), insbesondere in bezug auf die Abdeckung des dokumentarischen Bereiches und die Benutzersprachen so bald wie möglich vollendet und modernisiert werden kann;
19. fordert die Kommission, die seines Erachtens auf diesem Gebiet auch einen Großteil der Verantwortung trägt, auf, ein Aktionsprogramm (das als "LEX" bezeichnet werden könnte) für den Unterricht des Gemeinschaftsrechts im allgemeinen in den Mitgliedstaaten und die Organisation von Ausbildungspraktika oder Fachkursen für Richter, Anwälte und Staatsbeamte auszuarbeiten; das Parlament erklärt sich bereit, diesbezüglich mit der Kommission voll zusammenzuarbeiten;
20. wünscht, daß die Jahresberichte über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts künftig als gesonderte Veröffentlichung herausgegeben werden, die auch den vom Europäischen Parlament hierzu angenommenen Bericht enthält;
21. weist darauf hin, daß die zunehmende gesetzgeberische Tätigkeit der Gemeinschaft mit der Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten zur Rechtsprechung, u.a. auch zum Gerichtshof in Luxemburg, verbunden sein muß,
22. fordert unter Hinweis darauf, daß die nationalen Unterschiede in bezug auf die Kosten für das in Artikel 177 EWGV vorgesehene Vorabentscheidungsverfahren den Zugang zu diesem Verfahren erschweren könnten, die Kommission auf, einen Vorschlag zur Lösung dieses Problems auf Gemeinschaftsebene vorzulegen;
23. empfiehlt den Mitgliedstaaten, die Möglichkeiten einer öffentlichen und kostenlosen Rechtshilfe zu erweitern, zu verbessern und minderbemittelten Staatsbürgern leichter zugänglich zu machen, um für alle Bewohner der EG ohne Diskriminierung das Recht zu gewährleisten, ihre Rechtsinteressen auch vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg geltend zu machen;
24. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlieung und den Bericht der Kommission dem Gerichtshof und dem Rat sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten und insbesondere ihren Justiz- und Bildungsministern zu übermitteln.

¹ Siehe Entschlieung vom 14.4.1988, ABl. Nr. C 122 vom 09.05.1988.